

# Aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **39 (2012)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Mitteilungen

**Gleichstellung der Ehegatten im Namens- und Bürgerrecht: Der Bundesrat hat die entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.**

Die am 30. September 2011 vom Parlament verabschiedete Änderung des ZGB bewirkt die Gleichstellung der Ehegatten in den Bereichen Name und Bürgerrecht. Damit wirkt sich die Eheschliessung grundsätzlich nicht mehr auf den Namen und das Bürgerrecht der zukünftigen Ehepartner aus. Frau und Mann behalten ihren Namen und ihr Bürgerrecht, können aber anlässlich der Eheschliessung erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen. Die gleiche Möglichkeit steht inskünftig auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, die ihre Partnerschaft eintragen lassen.

Das Kind verheirateter Eltern erhält entweder deren gemeinsamen Familiennamen oder – falls diese verschiedene Namen tragen – denjenigen Namen, den die Eltern bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Namen, den die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt trägt. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge können die Eltern erklären, dass das Kind den Namen des Vaters tragen soll.

Das Übergangsrecht sieht vor, dass der Ehegatte, der vor Inkrafttreten dieser Änderungen seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, jederzeit auf dem Zivilstandsamt erklären kann, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will. Wird eine solche Erklärung abgegeben, so können die Eltern bis zum 31. Dezember 2013 erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat. Nicht miteinander verheiratete Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, können binnen Jahresfrist erklären, dass ihr Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, muss es einer Namensänderung zustimmen. Gleichgeschlechtliche Paare, die vor Inkraftsetzung dieser Bestimmungen ihre Partnerschaft eintragen liessen, können binnen Jahresfrist erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

## Publikationen

**Aussenpolitische Strategie 2012–2015**

Wie in der «Schweizer Revue» vom Juni berichtet (Interview mit Laurent Goetschel), hat der Bundesrat die Schwerpunkte und Prioritäten für die Aussenpolitik für die laufende Legislaturperiode festgelegt. Eine 26-seitige Broschüre zur Aussenpolitik kann über die Webseiten des EDA in Deutsch/Französisch/Italienisch/Englisch im pdf-Format heruntergeladen und gedruckt oder bestellt werden ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch) > Dokumentation > Publikationen)

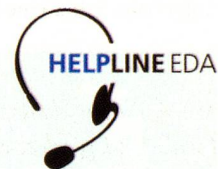


## Hinweise

Vergessen Sie nicht, Ihre gültige E-Mail-Adresse und die Nummer Ihres Mobiltelefons bei der für Sie zuständigen Botschaft oder dem Generalkonsulat zu melden.

Um keine Mitteilung («Schweizer Revue», Newsletter usw.) Ihrer Vertretung zu verpassen, bitte registrieren Sie sich bei [www.swissabroad.ch](http://www.swissabroad.ch). Die aktuellste Ausgabe der «Schweizer Revue» sowie die letzten Nummern können Sie über den Revue-Link auf den Webseiten der Auslandsvertretungen oder direkt unter [www.revue.ch](http://www.revue.ch) lesen und/oder ausdrucken. Die «Schweizer Revue» wird kostenlos elektronisch (via E-Mail und als iPad-App) oder als Druckausgabe allen Auslandschweizern, welche bei einer Botschaft oder einem Generalkonsulat registriert sind, zugestellt.

Helpline Telefon  
aus der Schweiz:  
0800 24-7-365  
Helpline Telefon  
aus dem Ausland: +41 800 24-7-365



## WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Am 23. September 2012 kommen folgende Vorlagen zur Abstimmung:

- Bundesbeschluss vom 15. März 2012 über die Jugendmusikförderung (Gegenentwurf zur Volksinitiative «jugend + musik»);
- Volksinitiative vom 23. Januar 2009 «Sicheres Wohnen im Alter»
- Volksinitiative vom 18. Mai 2010 «Schutz vor Passivrauchen»

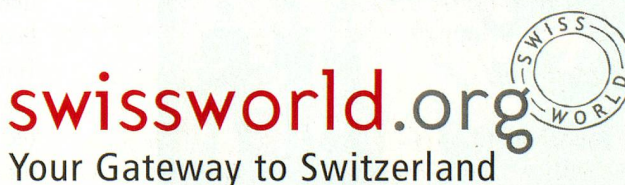
## VOLKSINITIATIVEN

Seit der Drucklegung der letzten «Schweizer Revue» und bis Redaktionsschluss der vorliegenden Ausgabe sind folgende eidgenössischen Volksinitiativen lanciert worden (Ablauffrist der Unterschriftensammlung in Klammern):

- Für ein bedingungsloses Grundeinkommen (11.10.2013)
- Schutz vor Sexualisierung in Kindergarten und Primarschule (17.10.2013)

Die vollständige Liste findet sich auf der Webseite der Bundeskanzlei [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) unter Aktuell > Wahlen und Abstimmungen > Hängige Volksinitiativen

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:  
JEAN-FRANÇOIS LICHTENSTERN, AUSLANDSCHWEIZERBEZIEHUNGEN, BUNDESGASSE 32, CH-3003 BERN  
TELEFON: +41 800 24 7 365, [WWW.EDA.ADMIN.CH](http://WWW.EDA.ADMIN.CH), MAIL: [HELPLINE@EDA.ADMIN.CH](mailto:HELPLINE@EDA.ADMIN.CH)

  
Your Gateway to Switzerland